

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -20-

öffentlich

V 408/2017

Amt: - 20 -

BeschlAusf.: - -20- -

Datum: 22.08.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Cöln				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	10.10.2017	vorberatend
Rat	17.10.2017	beschließend

Betrifft: **Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2016**

Finanzielle Auswirkungen:			
Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:		Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein		Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 103 GO NRW mit der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses beauftragt.
3. Der Jahresabschluss wird nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung:

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres dem Rat zuzuleiten. Auf Grund der Tatsache, dass zur Erstellung des Jahresabschlusses des Kernhaushaltes die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vorliegen müssen, ist die im Gesetz geforderte Frist in aller Regel nicht einzuhalten.

In Vertretung

(Knips)